

# AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 16

Donnerstag, 17. April 2025

Seite: 167

## Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:  
..... Seite  
  
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach,  
Landkreis Landshut für das Haushaltsjahr 2025 ..... 168  
  
Vollzug der Baugesetze  
Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung vom 27.05.2021  
bis zum 29.05.2029 für die Erweiterung eines bestehenden  
Wochenendhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 406/28 der Gemarkung  
Obersüßbach..... 169

**Haushaltssatzung der  
Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach, Landkreis Landshut  
für das Haushaltsjahr 2025**

I.

Auf Grund der Art. 10 Abs. 2, Art. 8 VGemO, Art. 40, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.449.000,00 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 146.000,00 € festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 2.068.000,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2024 auf 11.018 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 187,69 € festgesetzt.

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird im Haushaltsjahr 2025 erhoben.

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 146.000,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2024 auf 11.018 Einwohner festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf 13,25 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Keine Festsetzungen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach für das Haushaltsjahr 2025 mit Schreiben vom 03.03.2025 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach, Hauptstr. 29, 84061 Ergoldsbach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Ergoldsbach, 27.03.2025  
Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach

Gez.  
Robold  
Gemeinschaftsvorsitzender

(Nr. 20 – 9410.1 vom 14.04.2025)

### **Vollzug der Baugesetze**

Vorhaben: Erweiterung des bestehenden Wochenendhauses  
Antragsteller/in: Frau und Herrn Ingrid und Gerd Jünemann, Schulstraße 9, 84101 Obersüßbach  
Bauort: 84101 Obersüßbach, Weinbergsiedlung 11  
Baugrundstück: Gemarkung Obersüßbach, Flurnr. 409/28

Mit Bescheid vom 14.04.2025 erteilte das Landratsamt Landshut die Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung vom 27.05.2021 bis zum 29.05.2029 für die Erweiterung eines bestehenden Wochenendhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 406/28 der Gemarkung Obersüßbach.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. **Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung bewirkt.** Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr sowie Montagnachmittag von 13:30 - 15:30 Uhr und Donnerstagnachmittag von 13:30 – 17:00 Uhr) Im Landratsamt Landshut, Zimmer-Nr. 347, zur Einsichtnahme auf. Es muss derzeit vorab ein Termin vereinbart werden (0871/408-3166).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Landshut

gez.  
Simbürger

(Nr. 41N-860-2021-BAUG-V01 vom 14.04.2025)

Landshut, den 17.04.2025  
Landratsamt

gez.  
Dreier  
Landrat